Amtsgericht Offenbach am Main 09.11.2026

7 K 66/23

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Februar 2027, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im **Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach Blatt 9075**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 86,27/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Dietzenbach Blatt 6840, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Dietzenbach	11	332/3	Verkehrsfläche, Lohrer Weg	915
	Dietzenbach	11	332/4	Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg	289
	Dietzenbach	11	332/5	Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg	756
	Dietzenbach	11	332/6	Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg	300
	Dietzenbach	11	332/7	Verkehrsfläche, Wertheimer Weg	458
	Dietzenbach	11	332/8	Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2 - 4, Mespelbrunner Weg 2 - 4, Rohrbrunner Weg 2 - 4, Marktheidenfelder Weg 2 - 4, Wertheimer Weg 2 - 4	574
	Dietzenbach	11	332/9	Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2 - 4, Mespelbrunner Weg 2 - 4, Rohrbrunner Weg 2 - 4, Marktheidenfelder Weg 2 - 4, Wertheimer Weg 2 - 4	52138

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973. Der Miteigentumsanteil ist mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 475

bezeichneten Wohnung verbunden. Dem Sondereigentum zugeordnet ist der Stellplatz Nr. 216.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 16.04.2024.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zwei-Zimmer-Wohnung (Wohnungserbbaurecht) im 9. OG eines 17-geschossigen Mehrfamilienwohnhochhauses (Anschrift: Rohrbrunner Weg 2-4) bestehend aus zwei Zimmern mit Kochecke, Bad, Abstellraum, Flur und Loggia; zugeordnet ist der Stellplatz Nr. 216

Wohnfläche ca. 54,61m² (gem. Planunterlagen der Teilungserklärung)
Baujahr ca. 1972/1973

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **080994101143**.

Schweiger
Rechtspflegerin